

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/233 vom 17. Juli 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_233)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/233 du 17 juillet 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/233 del 17 luglio 2025

## **Regeste**

Art. 42 IVG. Art. 37 IVV. Art. 38 IVV. Hilflosenentschädigung. Hilflosigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juli 2025, IV 2024/233).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat die Prüfung der im Mai 2023 eingereichten Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung zum Gegenstand gehabt, weshalb auch in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Mai 2022 (vgl. Art. 48 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung gehabt hat.

### **E. 2.1**

Eine versicherte Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz hat gemäss dem Art. 42 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wenn sie hilflos ist. Eine anspruchsbegründende Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz Hilfsmitteln bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, wenn sie eine dauernde persönliche Überwachung benötigt, wenn sie eine durch das Gebrechen bedingte ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt, wenn sie wegen einer schweren Sinnesschädigung oder wegen eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann oder wenn sie dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (vgl. Art. 37 IVV). Ein relevanter Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung liegt vor, wenn die versicherte Person nicht ohne Begleitung einer Drittperson selbständig wohnen kann, wenn sie für Verrichtungen und Kontakte IV 2024/233 6/9

ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist oder wenn sie ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (vgl. Art. 38 IVV).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe den massgebenden Sachverhalt ungenügend ermittelt. Eine bloss telefonische Befragung der Mitbewohnerin wäre tatsächlich unzureichend gewesen, was natürlich auch der Beschwerdegegnerin bewusst gewesen ist. Da parallel zur Hilflosenentschädigung ein

allfälliger Rentenanspruch zu prüfen gewesen ist und da die Beschwerdegegnerin dafür ein polydisziplinäres Gutachten einholen musste, hat sie die medizinischen Sachverständigen mittels Ergänzungsfragen aufgefordert, Stellung zu einer allfälligen Hilflosigkeit zu nehmen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll gewesen, da die medizinischen Sachverständigen anhand der von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde dazu haben Stellung nehmen können, mit welchen Einschränkungen sich die Beschwerdegegnerin im Alltag konfrontiert sieht. In ihrem in jeder Hinsicht überzeugenden Gutachten haben die Sachverständigen der estimed AG anschaulich aufgezeigt, dass objektiv keine somatischen Beeinträchtigungen bestanden haben, die die Beschwerdeführerin bei der Bewältigung ihres Alltages wesentlich eingeschränkt respektive in einer der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen einen regelmässigen und erheblichen Dritthilfebedarf begründet hätten. Der neurologische Sachverständige hat nämlich gar keine relevanten Funktionsdefizite feststellen können. Die internistische Sachverständige hat auf eine erheblich ausgeprägte Verdeutlichungstendenz bei einem aus ihrer fachärztlichen Sicht unauffälligen objektiven klinischen Befund hingewiesen. Auch der rheumatologische Sachverständige hat keine relevanten objektiven Funktionsdefizite, aber ebenfalls eine Verdeutlichungstendenz festgestellt. Die neuropsychologische Sachverständige hat zwar wesentliche neurokognitive Defizite festgestellt, aber anschaulich aufgezeigt, dass diese in nahezu demselben Umfang schon seit eh und je, also auch in jener Zeit bestanden hatten, in der die Beschwerdeführerin ein vollkommen eigenständiges Leben geführt hatte und einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachgegangen war. Die Gesundheitsbeeinträchtigung hatte diese vorbestehenden Funktionsdefizite lediglich akzentuiert. Trotz dieser Akzentuierung hat die neuropsychologische Sachverständige keine relevante Einschränkung bei einer der alltäglichen Lebensverrichtungen feststellen können. Auch einen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung hat sie verneint. Sie hat überzeugend begründet dargelegt, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor in der Lage ist, einen eigenen Haushalt zu führen. Lediglich bezüglich der administrativen Aufgaben hat die Sachverständige eine punktuelle Dritthilfe empfohlen, was aber für sich allein nicht ausreicht, um einen relevanten Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung zu begründen, weil es sich dabei um einen unerheblichen Hilfebedarf handelt. Bei einer zusätzlichen Abklärung an Ort und Stelle wären aufgrund der Aggravationstendenzen keine objektiven Angaben zu erwarten gewesen. Ein Augenschein und eine Befragung vor Ort hätten deshalb in antizipierender Beweiswürdigung keinen ausreichenden Beweiswert gehabt. Die Mitbewohnerin hat offensichtlich angegeben, was man ihr vorgegeben hat. Ihre Ausführungen am Telefon sind nicht überzeugend gewesen und es ist nicht zu erwarten, dass sie vor IV 2024/233 7/9

Ort überzeugendere Angaben machen würde. In Bezug auf die psychiatrische Spitex besteht derselbe Vorbehalt, weshalb in antizipierender Beweiswürdigung auch von einer Befragung der Mitbewohnerin und der psychiatrischen Spitex kein Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen ist. Weitere Abklärungen sind also nicht notwendig gewesen. Da die Beschwerdeführerin offensichtlich keine persönliche Überwachung und keine aufwendige Pflege benötigt, sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung nicht erfüllt. Die Abweisung ihres Begehrens um eine Hilflosenentschädigung erweist sich damit als rechtmässig.

### **E. 3**

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 800 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2024/233 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.